



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 14.11.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:32 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Becker, Christoph

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Bohlender, Benjamin
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Monert, Alexander
Müller-Bartels, Claudia
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang
Pfeffer, Michael

Stellvertreter

Ehrentraut, Anna Maria

Schriftführer

Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Gundert, Martin
Oliveira Zbinden, Marina

Verwaltung

Heßberger, Tamara

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Obdachlosenunterbringung im Stadtgebiet; **2024/2079**
Vorberatung über die Beschaffung von drei Wohncontainern und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel sowie Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
- 3 Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung); **2024/2122**
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 4 Anfrage der Fa. Cleanpark Erlenbach auf Erlass einer Verordnung gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; **2019/0916/1**
Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 5 Zensus 2022;
Bericht über die Ergebnisse des Zensus 2022 und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Erlenbach a.Main
- 6 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

Es gibt keine Bekanntgaben.

2 Obdachlosenunterbringung im Stadtgebiet; Vorberatung über die Beschaffung von drei Wohncontainern und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel sowie Empfeh- lungsbeschluss an den Stadtrat

Rechtlicher Hintergrund

Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit sind Themen, die einen immer breiteren Raum einnehmen. Daher gibt es **Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen** als „*Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege vom 2. Oktober 2023*“.

Zusammengefasst ist dort geregelt, dass die Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit durch vorbeugende Maßnahmen und dadurch Sicherung der Normalwohnung primäres Ziel ist. Hierfür sind **intensive Sozialarbeit und auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Sozialbehörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege notwendig**. Jeweils zumutbare Mitwirkungspflichten der obdach- beziehungsweise wohnungslosen Person sind zu beachten.

Das Sicherheits- und Polizeirecht greift dann, wenn die sozialrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um eine tatsächliche Obdachlosigkeit zu verhindern und eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt. Das Sicherheits- und Polizeirecht sieht keine sozialen Hilfen vor, um Betroffene bei der Überwindung von Wohnungslosigkeit oder anderen sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen. **Insoweit besteht hierfür keine Zuständigkeit der Gemeinden.**

Obdachlosen ist eine **vorübergehende** Unterkunft **einfacher Art** zur Verfügung zu stellen, um eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit bei fehlender Unterbringung abzuwenden.

Aktuelle Situation in Erlenbach

Die Stadt Erlenbach a. Main stellt seit vielen Jahren entsprechende Notunterkünfte in Form von „Wohncontainer“ auf einem stadteigenen Grundstück zur Verfügung. Aktuell sind dort 9 Container errichtet.

8b	8a	7	6	5	4	Sanitär- container	3	2	1
belegt		belegt	belegt	frei	belegt		belegt	belegt	unbe- wohnbar

Die Container 1 bis 3 sind nur in Verbindung mit einem Sanitärcontainer nutzbar. Allerdings sind alle Container (inclusive des Sanitärcontainers) in einem so schlechten Zustand, dass Sie eigentlich gar nicht mehr oder nur im äußersten Notfall verwendet werden können.

Die Container 4 bis 6 haben einen integrierten Sanitärbereich und wurden, nachdem einige Bewohner diese verlassen hatten, wieder restauriert, so dass eine dauerhafte Nutzung möglich ist.

Die Container 7 und 8 sind die neusten angeschafften und in Betrieb genommenen Container, ebenfalls mit integriertem Sanitärbereich. Der Container 8 besteht aus zwei Abschnitten, wo auch getrennt voneinander Einzelpersonen untergebracht werden können. Aktuell ist die gemeinsame Belegung mit einem Familienverbund erfolgt.

Auch wenn es sich bei diesen Containern um „Notunterkünfte“ handelt, die nur vorübergehend genutzt werden sollen, stellt sich für Betroffene das Finden einer angemessenen Unterkunft als schwierig bis unmöglich heraus. Aktuell beherbergen wir einen Bewohner, der sich dort bereits seit 2019 aufhält. Eine Verweildauer von mehr als einem Jahr ist nicht ungewöhnlich. **Wobei die Stadtverwaltung für die Beschaffung einer regulären Wohnung weder die Möglichkeiten noch die Zuständigkeit hat.** Insofern findet natürlich auch kein regelmäßiger Austausch zwischen den Bewohnern und der Ordnungsbehörde statt.

Wie muss man sich den Ablauf vorstellen?

In der Regel erhält die Stadtverwaltung im Falle einer drohenden Wohnungsräumung vom dafür zuständigen Gerichtsvollzieher die Information einer drohenden möglichen Obdachlosigkeit. Die Kolleginnen des Bürgerbüros versuchen in solchen Fällen im Vorfeld mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob diese die drohende Obdachlosigkeit durch eigenes Handeln verhindern können. Hier gilt vor allem die Frage zu klären, ob tatsächlich eine ordnungsrechtliche Gefahr droht oder durch die vorübergehende Aufnahme der Betroffenen bei Freunden oder Verwandten abgewendet werden kann. **Es gilt der Vorrang der Hilfe zur Selbsthilfe.** Wie bereits mehrfach ausgeführt, kann im Bürgerbüro weder eine Beratung noch Unterstützung der Betroffenen erfolgen. **Es geht ausschließlich darum festzustellen, ob eine Notunterbringung unvermeidbar ist.**

Häufig gelingt es jedoch nicht, mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, so dass am Tag der anstehenden Zwangsräumung immer mit der Vorsprache betroffener Personen gerechnet werden muss, die dann in der Regel sofortige Unterstützung erwarten. Hier gilt es dann, wie oben beschrieben, das Vorliegen einer tatsächlichen Gefahr zu prüfen.

Um hier für den unvermeidbaren Unterbringungsfall vorbereitet zu sein, bedarf es einer ausreichenden Zahl an nutzbaren Notunterkünften.

Aktuelle Entwicklung

Aus vorgenannten Gründen kann, entgegen der ursprünglichen Planung, nicht auf die ältesten der bestehenden Container (1 bis 3) dauerhaft verzichtet werden. Vielmehr ist es notwendig, diese durch neue oder gebrauchte Container zu ersetzen.

Der Gedanke war zunächst weitere Container, mit integriertem Sanitärbereich, zur vorübergehenden Unterbringung von Einzelpersonen anzuschaffen und diese an dem jetzigen Standort der bestehenden Container (1 bis 3) aufzustellen.

Die jüngsten Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese Art der Bereitstellung deutlich über dem eigentlichen Gedanken der vorübergehenden Notunterbringung von obdachlosen Personen hinausgeht und als „günstige“ dauerhafte „Wohnung“ angesehen wird. Dies fördert die Bereitschaft, sich mit Nachdruck um eine eigene Wohnung zu kümmern bzw. bei den zuständigen Stellen um Hilfe bei der Wohnungssuche zu ersuchen, nicht. Die Verweildauer wird entsprechend lang und es besteht die Gefahr, dass gegebenenfalls im Fall einer weiteren Obdachlosigkeit keine Plätze zur Notunterbringung mehr vorhanden sind.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, bei der Bereitstellung von Notunterkünften künftig weiterhin auf eine Containerlösung, jedoch zur Mehrfachbelegung mit gemeinsamen Sanitär-Koch/Essbereich zu setzen.

Anstatt dafür jedoch neuen Container anzuschaffen wird vorgeschlagen, die ursprünglich für die Schlagzeugklasse der Musikschule erworbenen und beim Jugend- und Familienzentrum errichteten Container zu versetzen und entsprechend nachzurüsten.

Eine Nutzung dieser Container für den ursprünglichen Zweck ist nicht mehr zu erwarten. Zum einen ist der Bedarf aktuell nicht gegeben und zweitens bedarf die Herrichtung der Container zur Beherbergung der Schlagzeugklasse eines erheblichen finanziellen Aufwandes.

Um die zügige Umsetzung der Container möglich zu machen, sollen die alten Container von einer Firma abgebaut und entsorgt werden, die diese Leistung kostenfrei ausführt, dafür aber mögliche Verwertungseinnahmen behält.

Sollte zu diesem Zeitpunkt noch einer der alten Container belegt sein, gilt es den oder die Bewohner kurzfristig an anderer Stelle unterzubringen und dann zügig den Umzug und die Inbetriebnahme der neuen Container durchzuführen.

Die geplante Ausgestaltung und die kalkulierten Kosten werden in der Sitzung vorgestellt.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den Umzug und die Nachrüstung der bereits vorhandenen Container belaufen sich auf ca. 31.000 € (geschätzt).

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Dem Vorschlag der Verwaltung auf Nachrüstung und Nutzung der bereits vorhandenen Container zur Schaffung von Ersatznotunterkünften, wird in der vorgeschlagenen Form zugestimmt.

Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2025 vorgesehen und die Maßnahme schnellstmöglich zu Beginn des Jahres 2025 umgesetzt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

3 **Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung); Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Grundsatz:

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) können Gemeinden **zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit** durch **Verordnung** das freie Umherlaufen von **großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 LStVG** in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Aktuelle Situation:

Die Stadt Erlenbach a. Main hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und am 25.07.2002 im Stadtrat eine „*Verordnung über das Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)*“ beschlossen. Diese ist am 16.08.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund einer unzulässigen Formulierung, die zu einer materiellen Rechtswidrigkeit der formell rechtmäßig erlassenen Satzung geführt hätte, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2004 eine „*1. Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung*“ beschlossen, die nach ihrer Veröffentlichung am 22.10.2004 in Kraft getreten ist.

Gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG verliert die Verordnung nach 20 Jahren ihre Gültigkeit und ist daher seit 15.08.2022 nicht mehr gültig.

Umsetzung in Erlenbach a. Main:

Die Verordnung hat in Erlenbach a. Main seit In-Kraft-Treten keine besondere Bedeutung erlangt. Verstöße gegen die Leinenpflicht wurden weder gemeldet noch geahndet. Daher ist auch nur zufällig aufgefallen, dass die Verordnung nicht mehr gültig ist.

Trotzdem sollte die Verordnung erneut erlassen werden um im Sinne der Vorschrift, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit, gerüstet zu sein.

Würde man auf den Erlass der Verordnung verzichten, besteht die Gefahr, dass die bisher geltenden Regelungen möglicherweise nicht mehr eingehalten werden und sich dadurch tatsächliche Gefahren ergeben.

In der Folge können unüberschaubare Haftungsfragen auftreten, inwieweit die Stadt versäumt hat, ihren ordnungsrechtlichen Aufgaben zum Schutz der Allgemeinheit nachzukommen.

Der dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügte Verordnungsentwurf entspricht dem Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und schöpft alle zulässigen Regelungen aus, verzichtet aber auf nicht zulässige Regelungen.

Die Eingriffsgrundlage für das Halten von Hunden im Einzelfall ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 LStVG. Das bedeutet, dass zum Schutz der in Art. 1 genannten Rechtsgüter im Einzelfall Regelungen getroffen werden können, bei Hunden, die von der Hundehaltungsverordnung nicht erfasst sind. (z.B. kleine aggressive Hunde).

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Art. 18, 37, 37a LStVG

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992, geändert am 04.09.2002

Vollzugsbekanntmachung vom 08.08.1986 in der Bekanntmachung vom 02.07.1992 (Art. 18)

Vollzugsbekanntmachung vom 01.07.2021 (Art. 37)

Vollzugsbekanntmachung vom 05.05.2015 (Art. 37a)

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) in der vorgelegten Fassung wird erlassen. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

4	Anfrage der Fa. Cleanpark Erlenbach auf Erlass einer Verordnung gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
----------	--

In Erlenbach a. Main wird unter der Adresse Pfützenäcker 8 die Autowaschanlage „cleanpark Erlenbach“ betrieben. Aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorschriften (FTG) ist der Betrieb dieser Anlage an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

Allerdings könnte die Stadt Erlenbach a. Main durch Erlass einer entsprechenden Verordnung den Betrieb, mit Ausnahme gesetzlich ausgeschlossener Tage, zeitlich eingeschränkt zulassen.

Die Betreiberin der Firma Cleanpark hatte mit E-Mail vom 08.01.2019 darum gebeten zu prüfen, ob der Stadtrat der Stadt Erlenbach a. Main bereit ist, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

In dieser Verordnung ist zu regeln, dass der Betrieb an diesen Tagen ab 12:00 Uhr zulässig ist und wenn ja, wie lange.

Begründet wurde die Prüfungsbitte mit dem geänderten Kundenverhalten, dem möglichen Waschtourismus in andere Bundesländer und der Zulässigkeit des Betriebes an Sonn- und Feiertagen in den Nachbarkommunen Elsenfeld und Kleinwallstadt. Die letztgenannten Kommunen hatten jedoch nach eigener Auskunft keine entsprechende Verordnung erlassen und somit auch die Sonntagsöffnung nicht erlaubt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.02.2019 wurde der Erlass einer entsprechenden Verordnung mit 3:11 Stimmen abgelehnt.

Mit Schreiben vom 11.10.2024 beantragt die Betreiberin der Autowaschanlage die Erweiterung der Waschzeit auf Sonn- und Feiertage, um den Betrieb unter den immer schwierigeren wirtschaftlichen Gegebenheiten aufrecht erhalten zu können.

Ausgeführt wird, „dass insbesondere die Eröffnung der TOTAL-Tankstelle in Wörth a. Main, die Erweiterung der bft-Tankstelle in Obernburg sowie der H2O-Waschpark in Kleinwallstadt, der seinen Kunden eine 24/7 Nutzung und das Waschen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht, zu einem verschärften Wettbewerbsdruck“ geführt haben.

Bezüglich der Öffnungszeiten hat die verwaltungsseitige Recherche folgendes ergeben:

Obernburg und Wörth haben immer noch keine Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen. Demzufolge ist der Betrieb für die dortigen Waschanlagen sonntags nicht erlaubt.

Kleinwallstadt hat seit 30.05.2022 eine entsprechende Satzung, die den Betrieb an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind bestimmte Tage wie z.B. Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die lange Öffnung nur dem Umstand geschuldet ist, dass die Waschanlage außerhalb der Wohnbebauung beheimatet ist.

Nachfolgend der Vergleich der Öffnungszeiten der einzelnen Anbieter:

Ort	Tankstelle (tägl.)	Waschpark	Sonntags
Erlenbach	Nein	06:00 bis 22:00 Uhr	Nein
Kleinwallstadt	Nein	08:00 bis 19:00 Uhr	12:00 bis 22:00 Uhr
Obernburg	05:30 bis 22:00 Uhr 07:00 bis 22:00 Uhr (So.)	05.30 bis 22:00 Uhr	Nein
Wörth	06:00 bis 22:00 Uhr	06:00 bis 22:00 Uhr	Nein

Ein wichtiger Aspekt bei der Beurteilung des Gesamtsachverhaltes ist jedoch auch der Umstand, dass eine Einschränkung der Erlaubnis zum Betrieb einer Autowaschanlage, z.B. nur auf Selbstwaschanlagen im Gemeindegebiet nicht möglich ist. In der Folge könnten dann auch die AVIA-Tankstelle in Erlenbach a. Main, die in unmittelbarer Nähe zum Clean-Park angesiedelt ist, ihre der Tankstelle zugeordnete Waschanlage ebenfalls sonntags in Betrieb nehmen.

Die Verwaltung schlägt vor die entsprechende Verordnung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr zur Erprobung zu erlassen. Im Falle, dass die Zulassung der Waschanlagen an Sonntagen Probleme verursachen, muss diese dann nicht aufgehoben werden, sondern verliert mit Ablauf dieser Frist ihre Gültigkeit.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf stellt den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)

Auszug

Art. 2

- (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(3) Diese Verbote (Absätze 1 und 2) gelten nicht

5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12:00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.

Gemäß § 2 Ziffer 8 der Geschäftsordnung ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen zuständig.

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der Erlass einer Verordnung zur Genehmigung der Autowäsche an Sonn-Feiertagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird zum 01.01.2025 mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2025 beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

**5 Zensus 2022;
Bericht über die Ergebnisse des Zensus 2022 und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Erlenbach a.Main**

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf erläutert anhand der als **Anlage 2** zu diesem Protokoll beigefügten Präsentation den Zensus 2022 und die Auswirkungen auf die Stadt Erlenbach a.Main.

Das Thema sollte in den Fraktionen beraten werden. um im Dezember 2024 eine Entscheidung darüber zu treffen, ob im Rahmen der Anhörung bzw. in dem sich anschließenden Rechtsmittelverfahren gegen die Erhebung vorgegangene werden soll.

6 Anfragen aus dem Gremium

Es gibt keine Anfragen aus dem Gremium.

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 20:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Uwe Kampf
Schriftführer